

Satzung der Kunst- und Kulturgemeinde Langen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der am 11. Juni 1949 gegründete Verein führt den Namen „Kunst- und Kulturgemeinde Langen e.V.“, nachstehend “KuK” genannt.
2. Sitz des Vereins ist Langen (Hessen). Die KuK ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und beim Amtsgericht Offenbach im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

1. Die KuK ist parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen, religiösen und beruflichen Freiheit seiner Mitglieder nach der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland geführt.
2. In dieser Satzung werden der Einfachheit halber nur die männlichen Bezeichnungen für Personen/Funktionen verwendet. Diese gelten sinngemäß für weibliche Personen.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck der KuK ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der Pflege, Erhaltung und Förderung des Kulturguts Musik, insbesondere durch Veranstalten von volksbildenden Konzerten mit überwiegend klassischer Musik für Mitglieder und Gäste der KuK.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die KuK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KuK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der KuK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 6.7.2007 und dem damit verbundenen Freibetrag nach den Vorschriften des EStG ausgeübt werden. Die Vergütung muss für die Tätigkeit angemessen im Sinne des § 55 Abgabenordnung sein
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die KuK gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 55 Abgabenordnung an Dritte zu beauftragen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Im Übrigen haben Organmitglieder der KuK einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die KuK entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der KuK, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stimmberechtigte Mitglieder müssen volljährig sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied wird, wer erstmalig ein Abonnement erwirbt. Mitgliedschaft und Abonnement verlängern sich jeweils um 1 Geschäftsjahr, wenn das Mitglied nicht mit einer Frist von 6 Wochen vor dem 30. Juni kündigt.
Inhaber und Käufer von Geschenk-Abonnements sind keine Mitglieder, es sei denn, sie erklären dies ausdrücklich in schriftlicher Form.
3. Mit der Aufnahme in den Verein, die durch Aushändigung des Mitgliedsausweises geschieht, erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung und die bekanntgegebenen Ordnungen der KuK an.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1. nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - 1.2. sich an Vereinsveranstaltungen zu beteiligen und ausgeschriebene materielle und ideelle Leistungen des Vereins wahrzunehmen; näheres regelt die Mitgliederversammlung durch den Beschluss über die Mitgliedsbeiträge,
 - 1.3. sich von den zuständigen Organen des Vereins in Angelegenheiten dieser Satzung beraten zu lassen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - 2.1. die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,
 - 2.2. den Mitgliedsbeitrag bis spätestens 1. September des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. In besonders begründeten Fällen ist der Vorstand ermächtigt, einen von dem Beschluss der Mitgliederversammlung abweichenden geringeren Mitgliedsbeitrag festzusetzen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person,
 2. durch Kündigung gem. § 6, Abs. 2,
 3. durch Ausschluss aus der KuK, den der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied gegen diese Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen oder das Ansehen der KuK nachhaltig geschädigt hat.
2. Dem Mitglied ist im Falle Abs. 1, 3. unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit

zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands, die dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben ist, kann innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Dem Mitglied ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung, so unterwirft es sich damit dem Beschluss des Vorstands mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 9 Organe der KuK

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Drittel des Kalenderjahres, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens 5 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit, zur Auflösung der KuK eine 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten wie nicht abgegebene Stimmen.
4. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Wahlen leitet ein Wahlleiter, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Mitglieder des Vorstands und Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Blockwahl ist zulässig. Je 2 Vorstands-Positionen können in Personalunion gewählt und besetzt werden. Dies gilt nicht für die folgende Positionen: Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender sowie Vorsitzender und Schatzmeister.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist vom Vorsitzenden jährlich einzuberufen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn 1/4 der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1.1. Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstands
 - 1.2. Entlastung des Vorstands
 - 1.3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 1.4. Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - 1.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 1.6. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 1.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 1.8. Beschlussfassung über die Auflösung der KuK
 - 1.9. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - 1.10. Termin für die folgende Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schriftführer
 - 1.4. dem Stellvertretenden Schriftführer
 - 1.5. dem Schatzmeister
 - 1.6. dem Stellvertretenden Schatzmeister
 - 1.7. bis zu 8 Beisitzern
2. Die KuK wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, außer Beisitzer, gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der KuK, erstellt Ordnungen und Richtlinien und beschließt über Ehrungen in der KuK.
3. Mit der Annahme ihrer Wahl verpflichten sich alle Vorstandsmitglieder zur satzungsgemäßen Führung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder führen auch nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben Einzelpersonen, auch solchen die nicht dem Verein angehören, übertragen.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail spätestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der Beratungspunkte zu erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Vorstands können auf schriftlichem Wege, auch per E-Mail, gefasst werden; sie sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Zu den Vorstandssitzungen können Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme eingeladen werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person für diese Funktion kommissarisch einsetzen. Bei der nächsten Mitgliederersammlung muss eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgen.
8. Weitere Aufgaben und Befugnisse des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Niederschriften

1. Alle Organe führen über ihre Sitzungen eine inhaltliche Niederschrift, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer, der sie erstellt, zu unterzeichnen ist. In ihr sind mindestens der Wortlaut der Beschlüsse und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln.
2. Die Niederschrift ist dem jeweiligen Gremium bei dessen nächster Zusammenkunft zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres hat der Schatzmeister einen Haushaltsplan zu erstellen, der vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er den Jahresabschluss anzufertigen, den Vorstand zu informieren und ihn mit Belegen den gewählten Kassenprüfern vorzulegen. Über die wesentlichen Entwicklungen der Vereinsfinanzen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
4. Spätestens alle 3 Jahre hat der Schatzmeister dem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung vorzulegen. Dazu kann er sich der Mitwirkung eines Steuerberaters bedienen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Zur Sicherung geordneter Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. In jedem Jahr scheidet einer, und zwar der am längsten amtierende aus. Eine Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Unterbrechung möglich.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit Prüfungen vornehmen, müssen aber nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit prüfen. Über die durchgeführte Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht an den Vorstand zu geben und der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten.
3. Nur die Kassenprüfer sind berechtigt, Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

§ 16 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder der KuK, der Besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung der KuK beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die KuK einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Datenschutzklausel

1. Die KuK verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten der Vereinsfunktionäre und Vereinsmitglieder gemäß geltendem Bundes-Datenschutzgesetz. Diese Daten werden in einem EDV-System gespeichert und vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die personenbezogenen Daten werden von der KuK nur intern verarbeitet und dienen zur Bearbeitung der Vereinsbelange. Sie werden nur an Vereinsfunktionäre weitergegeben, die sie für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben benötigen. Dies geschieht dann, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.

3. Personenbezogene Daten werden spätestens 6 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, es sei denn sie sind archivwürdig oder müssen aus (steuer-) gesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren aufbewahrt werden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KuK zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
5. Folgende Daten werden für die ordnungsgemäße Vereinsführung in der Mitgliederdatei geführt: Name, Vorname, Anschrift
freiwillig: - Geburtsdatum
- Kontaktdaten wie Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
6. Jedes Mitglied der KuK hat ein Recht auf:
 - 6.1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - 6.2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - 6.3. Sperrung seiner Daten
 - 6.4. Löschung seiner Daten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der KuK kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 (3.) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der KuK an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Wirksamkeit der Satzung

1. Diese novellierte Satzung der Kunst- und Kulturgemeinde Langen e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. April 2012 beschlossen.
2. Diese Satzung wird durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach VR-Nr. 3266 vom 18. Mai 2012 endgültig wirksam.

Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender

gez.: Heidi E Sonntag

gez.: Ernst Kixmüller